



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Sportverein Schwarz-Weiss Bankewitz von 1948 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in 29597 Stoetze, Ortsteil Bankewitz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Er fördert und betreibt insbesondere den Leistungs-, Breiten-, Familien-, und Freizeitsport. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen, Sportgeräte und Baulichkeiten zur Nutzung zu Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, bei einem Ausschluss aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung

- a) Der Verein ist ein Mehrspartensportverein und unterhält eine unbestimmte Anzahl von Sparten (Abteilungen). Jede Sparte (Abteilung) wird von einem Abteilungsleiter geführt.
- b) Keine dieser Sparte darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Sparten (Abteilungen) durch die Aktivitäten einer mitgliedstarken Sparte (Abteilung) beeinträchtigt werden.
- c) Die Bildung und Auflösung von Sparten (Abteilungen) ist nur nach Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- a) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. In Abhängigkeit von den im Verein ausgeübten Sportarten wird er Mitglied des jeweils zuständigen Fachverbandes.
- b) Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
- c) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände.
- d) Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweils zuständigen Verband.



B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/in. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitgliedern (Ernennung)

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.

2. Ausschluss wegen Beitragsrückstand

- a) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- b) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- c) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Zustellung bekannt zu geben.
- d) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.



3. Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Ehrenrates

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat (§§ 18 - 20). Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Zustellung bekannt zu geben.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied erlöschen durch den Ausschluss nicht.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) alle im Verein angebotenen Sportarten zu nutzen
- b) die Anlagen des Vereins ihrer Bestimmung nach zu nutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Durch die jährliche Mitgliederversammlung wird der Mitgliedsbeitrag bestimmt.
2. Bei Bedarf bestimmt die Mitgliederversammlung einen Sparten- /Abteilungs- Beitrag
3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag fällig und im Monat März erhoben. Bei allen Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Beitrag am 1. Werktag im April erhoben.
4. Bei Veränderungen in der Mitgliedschaft erfolgt eine Umstellung des Beitrags.
5. Die Umstellung erfolgt zum Folgemonat.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins, Rechtsverfahren

1. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, den Ehrenrat anzurufen.
2. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft im Verein in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

C. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 12 - 13)
- der Vorstand (§§ 14 - 17)
- der Ehrenrat (§§ 18 - 20)

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die zu erstattenden Aufwendungen sind vorab durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich Anfangs des neuen Geschäftsjahres als „Jahreshauptversammlung“ statt. Der Termin soll im Januar gelegen sein.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung entfalten dieselbe Wirksamkeit wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

1) Einberufung von Mitgliederversammlungen:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang/ der Tagesordnung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche (7 Tage) vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- c) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

2) Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit
- g) Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Beschlussfassung zur Ehrenordnung



3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen:

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- d) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- e) Zur Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sowie eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen. Sollte die Anwesenheit nicht erreicht werden, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4) Leitung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Versammlung von einem aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Wahl wird von einem Ehrenratsmitglied geleitet.

5) Protokollierung der gefassten Beschlüsse

- 5.1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.2. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Versammlungsleiter
 - den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Vorstand

A. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart (bei Bedarf je Abteilung)
- f) den jeweiligen Abteilungsleitern



B. Wahlverfahren

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

C. Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand diesen Aufgabenbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes volljähriges Vereinsmitglied übertragen.

Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, ist durch den Ehrenrat innerhalb 3 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Ergänzung der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Die Regelungen des § 29 BGB (Notfallbestellung eines Vorstandes durch das Amtsgericht) bleiben hiervon unberücksichtigt.

§ 15 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zur Durchführung der Satzung und seiner Tätigkeit erlässt der Vorstand

- a) eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung und Verfahrensabläufe im Vorstand
- b) Weitere Ordnungen bei Bedarf
- c) Ehrenordnung, zur Regelung wer für was geehrt wird, zu welchen Anlässen welche Werte überreicht werden.

Die Ordnungen nach a) und b) werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

Die Ordnung nach c) wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann auch nur durch diese geändert werden.

§ 16 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende

§ 17 Vertretung des Vereins

- 1) Der Verein wird grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch die in § 16 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.



§ 18 Der Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern.
Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ehrenratsmitglieder sollen nach Möglichkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Ehrenratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt, Mindestens jedoch bis zum Schluss der Mitgliederversammlung.
- 3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

- 1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
- 2) Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 der Satzung.
- 3) Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und entscheidet nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- 4) Die Ersatzmitglieder sollen an der Tätigkeit des Ehrenrates als beratende Mitglieder teilnehmen.
- 5) Der Ehrenrat erlässt zur Durchführung seiner Tätigkeit eine Verfahrensordnung.

§ 20 Entscheidungen des Ehrenrates

1. **Zuständigkeit, Entscheidungen**
Er hat folgende Entscheidungen zu treffen:
 - 1.1. Einstellung des Verfahrens
 - 1.2. Verwarnung des Betroffenen
 - 1.3. Verweis gegen den Betroffenen
 - 1.4. Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
 - 1.5. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - 1.6. Ausschluss aus dem Verein
2. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Der Vereinsvorstand ist entsprechend zu unterrichten.
4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig, mit Ausnahme von Verfahren, für die die Sportgerichte der jeweiligen Fachverbände zuständig sind.

§ 21 Kassenprüfung

Wahl der Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Sie bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Aufgabenbereich der Kassenprüfer

1. Mindestens 2 Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Vorzulegen zur Kassenprüfung sind alle Belege und Unterlagen der Kassenführung, dazu die Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungen, soweit sie die Vereinskasse berührt haben.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ausschüsse

Der Vorstand wird ermächtigt für besondere Aufgaben vorübergehend Ausschüsse zu bilden.

§ 23 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Wege der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Ausgenommen hiervon sind die personenbezogenen Bankdaten, die ausschließlich dem Kassenwart zur Verfügung stehen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 24 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins: an die Samtgemeinde Rosche (oder deren Rechtsnachfolger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Ortes Bankewitz zu verwenden hat.

§ 26 Überleitungsvorschriften

Soweit durch diese Satzung Fristen und Wahlperioden berührt werden, die nicht in dieser Form in der bisherigen Satzung aufgeführt waren, gelten die in dieser Satzung genannten Fristen und Wahlperioden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.01.2014 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bankewitz, 24.01.2014


Werner Wüst 1. Vorsitzender



ReNr.: 1400437